

Richtlinie Barrierefreie Unternehmen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Richtlinie Barrierefreie Unternehmen

für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)

Geschäftszahl:	BMASK-44.101/0057-IV/A/6/2017 (Stammfassung)
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2018
Damit außer Kraft:	BMASK-44.101/0006-IV/6/2010
1. Adaptierung mit:	1. Jänner 2023 (GZ: 2023-0.504.324)

Zusatz: Mit der Adaptierung GZ: 2023-0.504.324 wird in der vorliegenden Richtlinie § 7 „Art und Höhe der Förderung“ abgeändert.

Inhalt

Richtlinie Barrierefreie Unternehmen.....	2
Inhalt.....	3
PRÄAMBEL.....	4
§ 1 FÖRDERUNGSZWECK	5
§ 2 RECHTSGRUNDLAGE	6
§ 3 GENDER MAINSTREAMING, GLEICHSTELLUNG, DIVERSITY UND ANTIDISKRIMINIERUNG	7
§ 4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	8
§ 5 ZIELGRUPPE.....	10
5.1. Mehrfachförderungen.....	10
5.2. Ausgenommene Rechtsträger.....	10
§ 6 FINANZIERUNG	12
§ 7 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG.....	13
§ 8 ANTRAGSTELLUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	14
§ 9 ABLEHNUNG EINER FÖRDERUNG	16
§ 10 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	17
§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18

PRÄAMBEL

Gemäß dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) müssen Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminierungsfrei - also ohne Barrieren - angeboten werden.

Barrierefreiheit ermöglicht allen Menschen - mit und ohne Behinderungen - die uneingeschränkte Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Gegenständen im täglichen Leben. Dies am besten in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe. Produkte sollen grundsätzlich für alle Nutzer:innen ohne zusätzliche Anpassung verwendbar sein.

Barrierefreie Gebäude sind für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich. Wesentlich sind beispielsweise ein für alle zugänglicher Eingang (keine Stufen, ausreichend breit...), entsprechend große Aufzüge sowie gut beleuchtete Räumlichkeiten mit genügend großen Bewegungsflächen.

Barrierefreie Kommunikation ermöglicht allen Menschen die vollständige Nutzung von digitalen Medien wie auch TV-Inhalten, Internetseiten und Internetangeboten. Dazu gehören z.B. Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte, Verfügbarkeit aller Funktionalitäten von Tastatur, Maus und Touchscreen, lesbare und verständliche Digitale/Web-Inhalte, Kompatibilität mit assistierenden Techniken (Screen-Reader, Bildschirmlupen etc.), Texte in einfacher Sprache, Gebärdensprachvideos und optionale Untertitel.

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen trägt maßgeblich zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sinne der von der Republik Österreich im Jahr 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention bei.

§ 1 FÖRDERUNGSZWECK

Ziel der Aktion Barrierefreie Unternehmen ist es, vor dem Hintergrund des allgemeinen gesellschaftspolitischen Ziels der Herstellung von Barrierefreiheit, für Unternehmen einen Anreiz zu schaffen und diese zu unterstützen, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten und somit eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Die Aktion Barrierefreie Unternehmen gewährt in Aktionszeiträumen von jeweils einem Kalenderjahr einen finanziellen Zuschuss als Anerkennung für die Herstellung der Barrierefreiheit.

Die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben sowie der Abbau von Barrieren sind ein wesentlicher Bestandteil eines selbstbestimmten Lebens der Betroffenen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft. Beide Faktoren wirken sich positiv auf die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus.

§ 2 RECHTSGRUNDLAGE

Diese Richtlinie basiert auf §§ 6 Abs. 3 iVm. § 10a Abs. 1 lit. j Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie auf der Rahmenrichtlinie „Berufliche Teilhabe“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 GENDER MAINSTREAMING, GLEICHSTELLUNG, DIVERSITY UND ANTIDISKRIMINIERUNG

Ziel der Förderung ist Bewusstseinsbildung bei den Unternehmen, dass Vielfalt als Bereicherung anzusehen ist und die individuellen Fähigkeiten der Menschen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Umsetzung wären daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse der jeweiligen Geschlechter systematisch zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Herstellung der Barrierefreiheit keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, das Angebot die Chancengleichheit fördert, und die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts eingehalten werden.

§ 4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts.

Zu den Kosten für bauliche und nichtbauliche Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit kann ein Zuschuss in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gewährt werden.

Bauliche Vorhaben, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit wesentlicher öffentlich zugänglicher Bereiche¹ ermöglichen, sind z.B.

- Rampen,
- Eingangstüren,
- Einbau von Aufzügen/Liften zur Personenbeförderung,
- vertikale Erschließungen zur Überwindung von Niveauunterschieden,
- Orientierungs- und Leitsysteme,
- Kontrastierende Markierungen
- Antirutschbeschichtungen,
- zusätzliche behinderungsbedingte Ausstattungen von Sanitärräumen;

Nicht bauliche Vorhaben, die den Abbau von kommunikativen Barrieren fördern sind z.B.

- Barrierefreie Adaptierungen von bestehenden Webseiten,
- Bestehende Onlineplattformen, die z.B. helfen Barrieren zu überwinden, sich zu orientieren, kostenlos zur Verfügung gestellt werden und mit denen kein Gewinn erzielt wird,
- (Mobile) Induktionsschleifen oder gleichwertige technische Hilfsmittel,
- Öffentlich zugängliche technische Gebrauchsgegenstände zu Systemen der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen oder Kommunikationseinrichtungen,
- Nachrüstung von Liftanlagen (z.B. akustische Signale).

¹ Das sind z.B. Zugangsbereiche, Beratungs-, Veranstaltungs- oder Gruppenräume, sowie Sanitäranlagen.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Herstellung von Barrierefreiheit,

- die aufgrund einer behördlichen Auflage zwingend vorgeschrieben wurde,
- bei neu zu errichtenden Bauwerken (Neubauten und Generalsanierungen),
- bei Maßnahmen, die nicht der jeweils geltenden ÖNORM entsprechen,
- die der Erweiterung und Ausgestaltung von Räumen, die zu privaten Zwecken oder zu Wohnzwecken genutzt werden, oder
- von neu gestalteten Webseiten.

§ 5 ZIELGRUPPE

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Mitarbeiter:innen, die gemäß § 5 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung im Kalendermonat des Rechnungsdatums (Stichtag) ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigt behinderter Dienstnehmer:innen erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen.

- Im Aktionszeitraum (Kalenderjahr) kann pro Unternehmen nur ein Antrag gestellt werden.
- Es können mehrere Rechnungen in einem Förderungsantrag zusammengefasst werden.
- Es können keine sonstigen Förderungen des Sozialministeriumservice (z.B. Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Menschen mit Behinderungen, Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Unternehmen) für die gleiche Investition in Anspruch genommen werden.

Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, können nicht gefördert werden.

5.1. Mehrfachförderungen

Einer Förderung ist nicht zu gewähren, wenn dasselbe Vorhaben im gleichen Umfang im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert und bereits ausfinanziert wird.

5.2. Ausgenommene Rechtsträger

Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, die gesetzlich verpflichtet sind bzw. sich selbst verpflichtet haben, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten zu ermöglichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die von der Förderung ausgenommenen Rechtsträger sind:

- Bund
- Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind,
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Politische Parteien und Parlamentsklubs,
- Gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern),
- Private Rechtsträger, die sich - auch über Holdingkonstruktionen - zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden,
- Gebietskörperschaften, deren Dienstnehmer:innen in einem ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis stehen,
- Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unternehmen,
- gemeinnützige Einrichtungen, deren sonstige Kosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 6 FINANZIERUNG

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

Zur Finanzierung werden für einen Aktionszeitraum (Kalenderjahr) € 500.000,- aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Verfügung gestellt.

§ 7 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung im Rahmen der Aktion Barrierefreie Unternehmen wird als einmaliger Kostenzuschuss in Form einer **Pauschalabgeltung in Höhe von 75% der Gesamtkosten** der getätigten und bereits saldierten Investition vergeben.

Der Kostenzuschuss ist gedeckelt und kann für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit für zuwendungsfähige Ausgaben ab einer getätigten und bereits saldierten Investition **in Höhe von € 1.000,-** vergeben werden. Der Kostenzuschuss beträgt **maximal € 15.000,-** (bei Investitionen von € 20.000,- und mehr) pro Aktionszeitraum und Unternehmen.

Der Bemessung der Förderung können nur jene Anteile an den Gesamtkosten zugrunde gelegt werden, die in direktem Zusammenhang zur Herstellung von Barrierefreiheit anfallen (hierfür unerlässliche Maßnahmen). Als Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme gelten die Kosten inklusive Umsatzsteuer und Skonti.

Die Vergabe der Förderung erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Einlangens der vollständig eingelangten Förderungsansuchen („first come, first served“ Prinzip), wobei die gesamte Zuschussgewährung mit einem Mitteleinsatz von € 500.000,- pro Aktionszeitraum (Kalenderjahr) begrenzt ist.

Das Sozialministeriumservice kann stichprobenartig Kontrollen durchführen, ob die gesetzten Maßnahmen den Zielen gemäß §§ 2 und 5 dieser Richtlinie entsprechen.

§ 8 ANTRAGSTELLUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das Sozialministeriumservice.

Der Kostenzuschuss Barrierefreie Unternehmen ist mittels eines standardisierten Formulars, das auf der Homepage des Sozialministeriumservice zum Download bereitgestellt ist, elektronisch einzureichen.

Dem Antrag sind gleichzeitig

- die saldierte(n) Rechnung(en) oder
- die Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en)

aus denen die Kosten der Barrierefreiheit eindeutig hervorgehen, anzuhängen.

Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens und unter Beilegung der Rechnungen einzubringen. Als maßgebliches Datum zur Berechnung der Frist gilt das Zahlungsdatum der zuletzt datierten und saldierten Rechnung.

Die Rechnungen müssen die Firmenbezeichnung und den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue postalische Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) enthalten.

Mit dem Antrag über die getätigte investive Maßnahme im baulichen Bereich muss der Antragsteller/die Antragstellerin die Einhaltung der Normenreihe ÖNORM B 1600 bis B 1603 bestätigen.

Für Investitionen, die nicht der Normenreihe unterliegen, müssen die eingereichten Rechnungen

- eine Beschreibung der Leistung enthalten, aus der die Herstellung der Barrierefreiheit hinreichend klar beschrieben wird oder
- eine Empfehlung einer Beratungsstelle oder einer Behindertenorganisation beigelegt werden,

um die Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie feststellen zu können.

Bei anteiligen Kosten, die für unerlässliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen eines Gesamtauftrages anfallen, sind die zur Bemessung der Förderung zugrundeliegenden Anteile vom: von der Antragsteller:in gesondert aufzulisten und hinsichtlich der in dieser Richtlinie geforderten Zielsetzungen zu bestätigen.

Es können nur solche Investitionen gefördert werden, bei denen das Rechnungsdatum sowie das Zahlungsdatum nach In-Kraft-Treten der Richtlinie bzw. im jeweiligen Aktionszeitraum liegen.

Die Auszahlung des Kostenzuschusses Barrierefreie Unternehmen erfolgt auf die in dem Antragsformular bekanntgegebene Bankverbindung.

Unvollständig eingebrachte Anträge werden vom Sozialministeriumservice einmalig unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung retourniert mit Hinweis darauf, dass im Rahmen des „First-Come-First-Serve“ Prinzips jenes Datum als ausschlaggebend gilt, an welchem der Antrag vollständig beim Sozialministeriumservice einlangt.

§ 9 ABLEHNUNG EINER FÖRDERUNG

Das Sozialministeriumservice hat ein Ansuchen auf Förderung abzulehnen, wenn

- das Ansuchen trotz ergangenen Verbesserungsauftrages in angemessener Frist unvollständig ist,
- die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllt sind,
- die vorgesehenen Förderungsmittel bereits erschöpft sind, oder
- für das laufende Jahr nicht mehr zur Verfügung stehen, oder
- gerechtfertigte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen.

Über die Ablehnung einer Förderung sind die Antragsteller:innen schriftlich per E-Mail zu verständigen. Es ist dabei auf die maßgeblichen Ablehnungsgründe gemäß dieser Richtlinie zu verweisen.

§ 10

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, zur Durchführung der Förderungen, einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, sind die einschlägigen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem BEinstG sowie die entsprechenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.


Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes darf eine Förderung nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahmen entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinie Barrierefreie Unternehmen tritt in ihrer Stammfassung mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die Richtlinien-Adaptierung mit der GZ: 2023-0.504.324 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Sozialministeriums und des Sozialministeriumservice zu veröffentlichen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)